

Auditfeststellungen und deren Bewertungen

von
Ralph Meß

Der folgende Artikel beschreibt mögliche Feststellungen und Ergebnisse, die üblicherweise bei internen oder externen Audits dokumentiert werden können. Zertifizierungsrelevante Informationen zum Thema Audit werden in den beiden Normen ISO 14001 „Umweltmanagementsysteme – Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung“ und ISO 19011 „Leitfaden für Audits von Qualitätsmanagement und/oder Umweltmanagementsystemen“ behandelt. In der folgenden Darstellung wird die Gliederung nach den Normenelementen der ISO 14001 gewählt. Zur besseren Einordnung werden alle relevanten Elemente der ISO 14001 mit Kapitelnummer und den wesentlichen Anforderungen in knapper Form aufgeführt.

Nach ISO 14001, Kapitel 4.5.5, Interne Audits, muss die Organisation

„ ... sicherstellen, dass interne Audits des Umweltmanagementsystems in festgelegten Abständen durchgeführt werden, um

a) festzustellen, ob das Umweltmanagementsystem

1) die vorgesehenen Regelungen für das Umweltmanagement einschließlich der Anforderungen dieser Internationalen Norm erfüllt; und

2) ordnungsgemäß verwirklicht wurde und aufrechterhalten wird; und

b) Informationen dem Management über Audit-Ergebnisse zur Verfügung zu stellen.“

Dabei muss das Auditverfahren unter anderem *„ ... die Ergebnisse vorangegangener Audits ...“* berücksichtigen.

Definition von Auditfeststellungen in der ISO 19011

Die ISO 19011 spricht von Auditfeststellungen, die „entweder auf Konformität mit oder Abweichungen von Auditkriterien hinweisen. Soweit durch die Auditziele festgelegt, können Auditfeststellungen die Möglichkeit von Verbesserungen aufzeigen“ (ISO 19011, Kap. 6.5.5). Die Ergebnisse von Audits sollten in einem Auditbericht festgehalten werden (ISO 19011, Kap. 6.6).

Abweichungen liegen vor, wenn bei einem Audit die Vorgaben der ISO 14001 nicht erfüllt sind, wenn z.B. geforderte Dokumente fehlen (siehe folgende Auflistung der „Pflichtvorgabedokumente und -aufzeichnungen“).

Pflichtvorgabedokumente nach ISO 14001:2004

Diese Vorgabedokumente müssen Sie haben

- Beschreibung der Umweltpolitik
- Umweltziele und Einzelziele (Umweltprogramm)
- Beschreibung des Geltungsbereichs des UMS
- Beschreibung der Hauptelemente des UMS und ihrer Wechselwirkungen sowie Hinweise auf zugehörige Dokumente; (Anmerkung: Zu jedem Normabschnitt sollte es in der Vorgabedokumentation mindestens einen Bezugspunkt geben. Der Umfang ist individuell gestaltbar.)
- Weitere Dokumente, die von dieser Norm gefordert werden, sind
 - Beschreibungen von Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Befugnissen, z.B. Organigramme (4.4.1)
 - Genehmigungen, relevante Gesetze und andere Anforderungen, z.B. Rechts- und ggf. Genehmigungskataster (4.3.2)
- Dokumente, die von der Organisation als notwendig eingestuft werden, um die effektive Planung, Durchführung und Kontrolle von Prozessen sicherzustellen, die sich auf ihre bedeutenden Umweltaspekte beziehen.

Pflichtaufzeichnungen nach ISO 14001:2004:

Diese Pflichtaufzeichnungen müssen Sie haben

- Aufzeichnungen über bedeutende Umweltaspekte (4.3.1)
- Schulungsnachweise (4.4.2)
- Beschwerden (4.4.3)
- Entscheidung, ob eine externe Kommunikation vorgesehen ist, und wenn ja, in welcher Form (4.4.3)
- Aufzeichnung über die Kommunikation mit interessierten Kreisen, z.B. Behörden, Nachbarn etc. (4.4.3)
- Aufzeichnungen im Zusammenhang mit der Prozessüberwachung (4.5.1)
- Informationen über die Umweltleistung (4.5.1)
- Aufzeichnungen über Inspektion, Instandhaltung und Kalibrierung (4.5.1)

Klassifizierung von Abweichungen

Die ISO 19011 gibt in Kapitel 6.5.4 Hinweise zum Erfassen und Verifizieren von Informationen, anhand derer anschließend Auditfeststellungen getroffen werden können. Die beiden ISO-19011-Kapitel 6.5.1 und 6.5.5 (Einführungsgespräch/Treffen von Auditfeststellungen) weisen auf die Möglichkeit der Klassifizierung von Auditfeststellungen hin. Dabei können die Klassifizierungen „Abweichungen“, „Empfehlungen“, „in Ordnung“ und „Best Practice“ umfassen. Die Feststellungen sollten, falls erforderlich, bis zum Nachaudit oder innerhalb eines definierten Zeitraums bearbeitet werden.

Auditfeststellungen müssen nachvollziehbar sein

Zu jedem aufgeführten Kapitel der ISO 14001 folgen nun Beispiele für Abweichungen (A), Empfehlungen (E), in Ordnung (i. O.) und Best Practice (BP). Die Grenzen zwischen „E“, „i. O.“ und „BP“ sind in der Praxis häufig fließend. Die Einordnungskriterien und -belege müssen deshalb im Rahmen der Auditdokumentation nachvollziehbar sein.

Umweltpolitik (ISO 14001, 4.2)

Anforderungen:

Die Umweltpolitik

- muss angemessen sein (bez. Art, Umfang, Umweltauswirkungen der Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen),
- verpflichtet sich zur Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen und zur kontinuierlichen Verbesserung der Umweltleistung,
- bildet den Rahmen für Umweltziele und -programme,
- muss veröffentlicht werden und
- muss allen Personen mitgeteilt werden, die für die Organisation oder in deren Auftrag arbeiten.

Beispiele für Abweichungen (A), Empfehlungen (E), in Ordnung (i. O.) und Best Practice (BP):

A	Der explizite Hinweis auf Einhaltung rechtlicher Vorgaben fehlt in der Umweltpolitik.
E	Nach einer Produktionserweiterung werden neue Prozesse und Produktionsstoffe eingesetzt. Die Umweltpolitik der Organisation sollte in Hinblick auf Art und Umfang ihrer Tätigkeit und die Umweltaspekte überprüft und ggf. geändert werden.
i. O.	Die Umweltpolitik hängt beim Pförtner aus und wird im Intranet veröffentlicht.
	Jeder neue Mitarbeiter erhält mit dem „Begrüßungsordner“ auch die Umweltpolitik.
BP	<ul style="list-style-type: none">• Veröffentlichung im Internet• Aushänge im Foyer, in Besprechungsräumen, bei Messen etc.• Infos an Unterauftragnehmer (z.B. Hinweis in allgemeinen Geschäftsbedingungen)• Erweiterung um Nachhaltigkeitsthemen (CSR= Corporate Sustainability Reporting)

Umweltaspekte (ISO 14001, 4.3.1)

Anforderungen:

- Einführung und Aufrechterhaltung von Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der bedeutenden (direkten und indirekten) Umweltaspekte von
 - Tätigkeiten,
 - Produkten und
 - Dienstleistungen mit Umweltauswirkungen
- Dokumentation und regelmäßige Aktualisierung der Informationen zu den Umweltaspekten erforderlich
- Nur qualitative Aussagen erforderlich („Ranking“ der Umweltaspekte)

Beispiele für Abweichungen (A), Empfehlungen (E), in Ordnung (i. O.) und Best Practice (BP):

A	Bei der Bewertung der Umweltaspekte wurden die indirekten Umweltaspekte außer Acht gelassen. Die Umweltaspekte wurden zwar während der Umweltprüfung vor fünf Jahren ermittelt und bewertet. Es fand aber keine bzw. keine regelmäßige Aktualisierung statt.
E	Die Bewertung ist zwar erfolgt, die Darstellung umfasst aber keine konkreten Maßnahmen, Verantwortlichkeiten und/oder Termine. Diese Angaben sollten bis zum nächsten Audit ergänzt werden.
i. O.	Es liegt ein dokumentiertes Verfahren vor, das die wesentlichen Umweltaspekte regelmäßig erfasst und mit einem einfachen Kennzahlensystem bewertet.
BP	Es wurden systematisch alle direkten und indirekten Umweltaspekte erfasst und bewertet sowie, falls möglich, mit Kennzahlen, Maßnahmen und Terminverfolgung hinterlegt. Das Verfahren sollte einfach, transparent und ggf. anpassbar sein, z.B. ABC/XYC-Analyse, „Ampelverfahren“, FMEA/Punkte-Verfahren, Expertengespräch, Portfolioanalyse.